

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Geschäftsstelle des Petitionsausschusses

N i e d e r s c h r i f t

P e t i t i o n s a u s s c h u s s

18. Wahlperiode - 83. Sitzung

am Dienstag, den 28.03.2017 um 9:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Uli König (PIRATEN)

Vorsitzender

Volker Dornquast (CDU)

Hauke Götttsch (CDU)

Klaus Jensen (CDU)

Katrin Fedrowitz (SPD)

Bernd Heinemann (SPD)

Johanna Skalski (SPD)

Jürgen Weber (SPD)

Marlies Fritzen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Detlef Matthiesen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Oliver Kumbartzky (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigter Punkt der Tagesordnung:

Anhörung zur Petition L2120-18/2141

Kommunalabgaben; Straßenausbaubeiträge

Der Vorsitzende, Abg. König, eröffnet die Sitzung um 9:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Anhörung zur Petition L2120-18/2141

Kommunalabgaben; Straßenausbaubeiträge

Der Hauptpetent, Herr Gärtner, erläutert anhand einer Präsentation (Anlage) die Sicht der Petenten auf die Straßenausbaubeiträge. Diese stellen in vielen Fällen eine unzumutbare Belastung der Beitragspflichtigen dar und sollten abgeschafft werden.

Der Vorsitzende, Abg. König, hält fest, dass die Petition 7.780 Mitzeichner habe und von weiteren 13.000 Personen bei OpenPetition unterstützt werde.

Abg. Götttsch dankt Herrn Gärtner für seinen Vortrag. In Bezug auf die Behauptung, die Verwaltungen seien seit Jahrzehnten ihrer Instandhaltungspflicht nicht nachgekommen und dies sei eine der Hauptursachen für marode Straßen (Folie 4 der Präsentation), warne er vor Pauschalisierungen. Gerade im ländlichen Raum stelle sich die Problematik anders dar.

Auf eine Frage des Abg. Götttsch zur Datengrundlage antwortet Herr Gärtner, man wisse anhand der Kommentare der Unterstützer der Petition, dass das Phänomen hoher Straßenausbaubeiträge das ganze Land Schleswig-Holstein betreffe. Dies verdeutliche auch die Stellungnahme der Petenten an den Innen- und Rechtsausschuss ([Umdruck 18/7373](#)).

Auf eine Frage des Abg. König berichtet Herr Gärtner, es gebe durchaus Zahlungspflichtige, die nicht in der Lage seien, einen Kredit aufzunehmen, um die Straßenausbaubeiträge zu zahlen. Dies betreffe hauptsächlich ältere Hauseigentümer, jedoch auch Familien, die sich für den Bau oder die Anschaffung eines Eigenheims bereits verschuldet hätten. Häufig kämen bei schon lange bewohnten Gebäuden Kosten für die Sanierung des Hauses und Straßenausbaubeiträge zusammen. Jedoch sei zu bedenken, dass das Problem der Straßenausbaubeiträge grundsätzlich jeden Hauseigentümer betreffe.

Abg. Matthiessen erinnert daran, dass die Kreditvergabe an ältere Kreditnehmer bereits verschiedentlich in dieser Wahlperiode vom Landtag thematisiert worden sei. Er könne den Ein-

druck des Herrn Gärtner aus eigener familiärer Erfahrung bestätigen. Man könne erwägen, über die Investitionsbank entsprechende Sonderprogramme aufzulegen. - Herr Gärtner entgegnet, es sei wichtig, für die entsprechenden politischen Mehrheiten für eine Reform zu sorgen. Das Grundproblem liege darin, dass sich bei der derzeitigen gesetzlichen Regelung die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages ungefähr alle 25 Jahre wiederhole.

Auf eine weitere Frage des Abg. König meint Herr Gärtner, ein Zinssatz von 6 %, wie er bei einer Stundung derzeit verlangt werde, sei angesichts des derzeitigen Zinsniveaus nicht hinnehmbar. Seines Wissens würden zudem die aufgelaufenen Zinsen am Ende der Ratenzahlung auf einen Schlag fällig, was nicht zielführend sei.

Auf die dritte Frage des Abg. König, ob die Anwohner Einfluss auf die von der Kommune vorgenommene Art der Sanierung hätten, berichtet Herr Gärtner, dass die Verwaltung beispielsweise bei der Sanierung der Frankenstraße in Neumünster bereits eine feste Vorstellung über die Art der Sanierung gehabt habe, auch wenn es keine gesetzliche Grundlage dafür gebe. Seinem Eindruck nach würden viele Planungen so betrieben, dass Geld verschwendet werde.

Auf die Frage des Abg. Matthiessen, wie hoch die Belastung der Betroffenen im Durchschnitt sei, antwortet Herr Gärtner, die in seiner Präsentation enthaltenen Zahlen stammten ausnahmslos von Unterstützern der Petition. Jedes Straßenausbauprojekt sei anders, sodass ein Durchschnittswert nur eine geringe Aussagekraft besitze. - Herr Bliese, Leiter des Referats „Kommunales Abgaben-, Beihilfe- und Vergaberecht, Enteignungsrecht“ des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, ergänzt, die durchschnittliche Höhe der Ausbaubeiträge werde vom Land nicht erhoben. Jedoch enthalte die Stellungnahme der Gesellschaft für Kommunalberatung und Kommunalentwicklung (GeKom), [Umdruck 18/7297](#), Angaben zur durchschnittlichen Belastung der Betroffenen, die deutlich niedriger lägen als die von Herrn Gärtner in seinem Vortrag genannten Zahlen. Er wolle jedoch nicht in Abrede stellen, dass es durchaus auch die vom Petenten genannten höheren Beiträge gebe.

Auf eine Frage des Abg. Dornquast erläutert Herr Gärtner den Unterschied zwischen Instandhaltung und Sanierung. Bei ersterer werde nur die Oberfläche erneuert. Die Kommune habe dies zu bezahlen. Bei einer Sanierung werde der gesamte Straßenaufbau - meist in Folge von Frostschäden - erneuert. Diese Kosten seien dann entsprechend über Straßenausbaubeiträge umlagefähig. Es stehe die Frage im Raum, ob eine Grundsanieung tatsächlich immer erforderlich sei. Nicht immer sei hier die Verhältnismäßigkeit gewahrt. Er spreche sich dafür aus, dass Kommunen unter Umständen mit einer Grundsanieung warteten, bis sie diese aus dem Haushalt finanzieren könnten, ohne Beiträge erheben zu müssen.

Herr Bliese ergänzt zu den Ausführungen von Herrn Gärtner, wenn beispielsweise ein neuer Gehweg angelegt werde oder die Beleuchtungssituation verbessert werde, so stelle dies keine Instandhaltung dar, sondern sei eine Sanierung. Die Frage, ob der Unterbau einer Straße immer zu erneuern sei, sei keine Rechtsfrage, die die Kommunalaufsicht betreffe, sondern müsse jeweils vor Ort geklärt werden.

Herr von Riegen, Leiter der Kommunalabteilung im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, erläutert, die vorliegende Petition sei von seinem Haus geprüft worden. Die Rechtmäßigkeit der für den Ausbau der Frankenstraße in Neumünster erhobenen Straßenausbaubeiträge werde von der Kommunalaufsicht bejaht. Er erinnere daran, dass der Landtag in der vergangenen Woche das Kommunalabgabengesetz verändert habe und die Struktur der Stundung sowie die Zinssätze angepasst habe. Sein Ministerium sehe darüber hinaus derzeit keinen Bedarf für gesetzliche Änderungen. - Herr Bliese ergänzt, im Rahmen der in der letzten Woche verabschiedeten Novelle sei die Möglichkeit der Ratenzahlung von zehn auf zwanzig Jahre erweitert worden. Bei sehr hohen Beträgen sei grundsätzlich eine Stundung oder auch ein Gesamterlass möglich. Ebenfalls gebe es nun eine Obergrenze für den Zinssatz, die drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der EZB liege, sodass ein Zinssatz von 6 % nicht mehr möglich sei.

Herr von Riegen führt aus, in Bezug auf die Haushaltskonsolidierungsgemeinden, die Herr Gärtner in seinem Vortrag angesprochen habe, sei es so, dass diese Gemeinden Geld bekämen, das zu einem Teil Solidarmittel der anderen Kommunen darstelle. Es sei daher nur recht und billig, dass die Kommunalaufsicht darauf hinwirke, dass die Konsolidierungsgemeinden alle ihnen offen stehenden Möglichkeiten zur Erhebung von Beiträgen auch nutzten. Die Alternative zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen bestehe in einer Kreditfinanzierung, die die Verschuldung der betroffenen Gemeinden noch weiter ansteigen lassen würde. Ebenso sei eine Erhöhung der Hebesätze kein geeigneter Weg, da dies erfahrungsgemäß zu massivem Unmut bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern führe.

Abg. Heinemann bedankt sich bei Herrn Gärtner für die Darstellung. Er fragt das Innenministerium, in welchem Rahmen es möglich sei, bei den zu erhebenden Beiträgen zwischen reinen Anliegerstraßen und Durchgangsstraßen der Gemeinde zu differenzieren. - Herr Bliese antwortet hierauf, der umzulegende Anteil sei auf maximal 85 % der Gesamtkosten gedeckelt. Es sei möglich, nach der Verkehrsbedeutung der Straße eine Abstufung des Beitragssatzes zu treffen. Die untere Schwelle bei Gemeindestraßen liege nach der Rechtsprechung bei ungefähr 50 %. Darüber hinaus gebe es bei Hauptverkehrsstraßen eine Beteiligung der Bürger durch Beiträge in der Größenordnung von ungefähr 20 % bis 30 %.

Abg. Fedrowitz erinnert daran, dass der Notar bei der Beurkundung eines Grundstückskaufs die Käufer auf die Beitragspflicht hinweisen müsse. Sie frage insofern, ob die Anwohner überrascht seien könnten, wenn die Gemeinde entsprechende Beiträge in Rechnung stelle. - Herr Gärtner antwortet hierauf, teilweise gebe es Grundstücke und Immobilien, die sich schon seit mehreren Generationen im Familienbesitz befänden. Darüber hinaus gelte, dass die Bürger sich auf die Politik verließen. In einem repräsentativ-demokratischen System sei es durchaus legitim, dass die betroffenen Anwohner bis zur Zustellung eines Kostenbescheides auf die Politik vertrauten.

Auf eine weitere Frage der Abg. Fedrowitz stellt Herr Gärtner klar, wenn er von Grundstückssteuern spreche, so meine er immer die Grundsteuer B.

Abg. Kumbartzky thematisiert die Kosten, die im Rahmen der Eintreibung der Beiträge anfallen. - Herr Gärtner führt hierzu aus, die Petenten hätten bei Gemeindevertretern landesweit eine Umfrage durchgeführt, die hierzu sehr unterschiedliche Ergebnisse erbracht habe. - Herr Bliese ergänzt, der Kieler Oberbürgermeister Kämpfer habe in einem Interview von 20 % der erhobenen Beiträge als Verwaltungskosten gesprochen.

Auf die Frage des Abg. Kumbartzky, ob es Gemeinden gebe, die keine Beiträge erheben würden, berichtet Herr Gärtner, seines Wissens habe die Stadt Flensburg zwar eine entsprechende Satzung, wende sie jedoch nicht an. Darüber hinaus gebe es durchaus Kommunen im Land, die keine entsprechende Satzung hätten. - Herr Bliese erinnert daran, dass es eine Rechtspflicht gebe, eine entsprechende Satzung zu erlassen. In Bezug auf die Stadt Flensburg wolle er daran erinnern, dass die dortigen Anhebung der Grundsteuer B von 480 auf 690 Basispunkte auf Protest bei den Bürgern gestoßen sei.

Abg. König fragt nach den rechtlichen Möglichkeiten eines Gesamterlasses. - Herr Bliese berichtet hierzu, nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes gelte die Möglichkeit einer Billigkeitslösung, wie sie die Abgabenordnung vorsehe, auch für Beiträge. Im Rahmen einer finanziellen Notlage des Beitragspflichtigen sei es insofern möglich, Beiträge zu stunden oder zu erlassen. - Herr Gärtner ergänzt, in der Praxis werde die Möglichkeit eines Beitragserlasses kaum genutzt. So habe es bei dem von ihm in seinem Vortrag genannten Beispiel der Forderung von 200.000 € Beitrag von einem einzigen Beitragspflichtigen in der Stadt Lütjenburg keinen Beitragserlass gegeben.

Zur Frage des Abg. Matthiessen, wie sich Beiträge und Steuern voneinander abgrenzten, führt Herr Bliese aus, Steuern stellen allgemeine Finanzierungsmittel einer Gemeinde dar und fließen in den Haushalt der Gemeinde ein, während Beiträge zweckgebunden seien. Bei Straßen-

ausbaubeiträgen gelte, dass der von der Allgemeinheit zu tragende Anteil über die Steuern finanziert werde.

Abg. Matthiessen bringt eine Informationspflicht der Gemeinden gegenüber den betroffenen Bürgern ins Spiel. - Herr Gärtner meint hierzu, eine entsprechende Informationspflicht gebe es bereits in der Gemeindeordnung, ihre Nichteinhaltung habe jedoch für die Gemeinde keine negativen Rechtsfolgen. Man könne erwarten, dass die Gemeinde betroffene Bürger nicht nur über entsprechende Mitteilungen und Bekanntmachungen informierten, sondern mit einem persönlich adressierten Brief auf entsprechende Planungen und Veranstaltungen hierzu aufmerksam mache. So wäre es den betroffenen Bürgern besser möglich, rechtzeitig Einfluss auf die kommunalpolitischen Entscheidungen zu nehmen.

Abschließend bedankt sich der Hauptpetent, Herr Gärtner, für die Anhörung und die Fragen. Er habe nicht erwartet, hier eine so offene Debatte führen zu können, und hoffe auf gesetzliche Änderungen durch den Landtag.

Der Vorsitzende, Abg. König, schließt die Sitzung um 10:10 Uhr.

gez. Uli König
Vorsitzender

gez. Dr. Sebastian Galka
Protokollführer